

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 20/13 B

L 5 R 1173/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 R 4200/09 (SG Stuttgart)

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ,
2. ,
3. ,
4. ,
5. ,
6. ,
7. ,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



8. ,
9. DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
10. DAK-Gesundheit-Pflegekasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
11. BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

Assessoren Blankenagel, Dedert, Schröder
und Stauch bei der BARMER GEK,
Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal,

12. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

Assessoren Blankenagel, Dedert, Schröder
und Stauch bei der
BARMER GEK - Pflegekasse,
Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal,

13. IKK classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,
14. IKK-Pflegekasse classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,
15. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,
16. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,
17. City BKK Körperschaft des öffentlichen Rechts in Abwicklung,
Hauptstätter Straße 68-70, 70178 Stuttgart,
18. City BKK Pflegekasse Körperschaft des öffentlichen Rechts in Abwicklung,
Hauptstätter Straße 68-70, 70178 Stuttgart,
- zu 17. und 18.:
vertreten durch den Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
19. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 122 288,38 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin - bezogen auf den Zeitraum vom 1.1. bis 30.10.2006 - für die zu 1. bis 8. Beigeladenen als versicherungspflichtig Beschäftigte Sozialversicherungsbeiträge und Säumniszuschläge zu entrichten hat.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 17.4.2013 ist in einer entsprechenden Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
- 4 Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann die Revisionszulassung demgegenüber nicht erreicht werden.
- 5 Die Klägerin macht in ihrer Beschwerdebegründung vom 17.7.2013 zum einen (*vgl S 1 f der Beschwerdebegründung*) Mängel des Berufungsverfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und zum anderen (*vgl S 2 f der Beschwerdebegründung*) den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend.
- 6 1. a) Die Klägerin sieht einen entscheidungserheblichen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) zunächst darin, dass der Berichtigungsbeschluss, den der Vorsitzende des Berufungs-senats zur Korrektur der verkündeten Kostenentscheidung erlassen und auf der Sitzungsnieder-schrift vermerkt hat, nicht auch auf dem "Urteilsoriginal" und der ihr überlassenen Ausfertigung



vermerkt worden sei; diese enthielten lediglich den schon korrigierten Urteilstenor, wonach sie und nicht - wie ursprünglich verkündet - die Beklagte die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen habe. Die Klägerin hält insoweit eine Verletzung des § 138 S 3 SGG für gegeben.

- 7 Einen entscheidungserheblichen Mangel des Berufungsverfahrens bezeichnet die Klägerin damit nicht in der gebotenen Weise. Es fehlt schon an der Bezeichnung eines Verfahrensfehlers, also daran, dass in dem Verhalten des Berufungsgerichts (überhaupt) ein Verfahrensmangel liegen kann. Die Klägerin legt nicht dar, warum in einer Prozesssituation wie der vorliegenden, in der schon die Sitzungsniederschrift und nicht erst die - bereits erstellte - Urteilsurschrift (und deren Ausfertigungen) nach § 138 SGG nachträglich berichtigt worden ist, die Urteilsurschrift (und deren Ausfertigungen) nach § 138 S 3 SGG gleichwohl einen Vermerk über den Berichtigungsbeschluss tragen muss und sich das Berufungsgericht im Anschluss an die Berichtigung der Sitzungsniederschrift nicht - wie bei einer Protokollberichtigung nach § 122 SGG iVm § 164 Abs 3 ZPO - auf den Berichtigungsvermerk in der Sitzungsniederschrift beschränken und in der Urteilsurschrift (und deren Ausfertigungen) dann (nur bzw ausschließlich) den bereits berichtigten Tenor verwenden darf. Darüber hinaus legt die Klägerin nicht substantiiert dar, dass die angefochtene Berufungsentscheidung auf einem - solchermaßen angenommen - Verfahrensmangel beruhen kann. Es fehlen Ausführungen dazu, ob bzw inwieweit der Mangel eines Vermerkens des Berichtigungsbeschlusses auf der Urschrift des Urteils (und den Ausfertigungen) die Wirksamkeit des Berichtigungsbeschlusses und damit des Eintritts der Berichtigung des Kostenausspruchs hindert (*vgl etwa BVerwG NJW 1975, 1795, 1796 mwN*).
- 8 b) Die Klägerin behauptet darüber hinaus, das LSG habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) verletzt, indem es nicht auf die (widerlegbare) Vermutung der Selbstständigkeit von Existenzgründungszuschussempfängern nach § 7 Abs 4 S 1 SGB IV in der seinerzeit maßgebenden Fassung hingewiesen habe; sie hält diese Vorschrift für auf Überbrückungsgeldempfänger analog "übertragbar" und entwickelt hieraus weiter, dass die angesprochene Vermutung für alle Beigeladenen gegolten habe. Die Klägerin legt dar, dass die Beklagte (!) auf diese Weise Gelegenheit zu neuem Sachvortrag erhalten hätte und ein Beweis-antrag hätte gestellt werden können.
- 9 Einen Verstoß gegen die richterliche Hinweispflicht (§ 106 Abs 1, § 112 Abs 2 S 2 SGG) bezeichnet die Klägerin mit diesen Ausführungen nicht in der gebotenen Weise. Zwar hat das Gericht den Beteiligten Hilfestellung bei ihrer Rechtsverfolgung zu leisten und ihnen den Weg zu weisen, wie sie - im Rahmen der jeweiligen prozessualen Möglichkeiten - das erstrebte Ziel am besten und zweckmäßigsten erreichen können. Es besteht ein Anspruch der Beteiligten darauf, dass ein Rechtsgespräch über alle diejenigen Sach- und Rechtsfragen durchgeführt wird, die nach Ansicht des Senats entscheidungserheblich und im Verfahren zuvor noch nicht behandelt worden sind. Jedoch legt die Klägerin, die im Berufungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten war, nicht substantiiert dar, warum die von ihr reklamierte richterliche Hinweispflicht



bestand. Zum einen erklärt sie den rechtlichen Ausgangspunkt einer solchen Hinweispflicht nicht hinreichend; sie leitet diese nämlich in doppelter Weise her (analoge Anwendung des § 7 Abs 4 S 1 SGB IV auf Empfänger von Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III; Inanspruchnahme der gesetzlichen Vermutung des § 7 Abs 4 S 1 SGB IV außerdem für alle Beigeladenen). Zum anderen benennt sie als Profiteur eines solchen richterlichen Hinweises den Prozessgegner, hier die Beklagte, die infolgedessen die Möglichkeit erhalten hätte, "einen neuen Sachvortrag in den Prozess einzubringen". Schließlich berücksichtigt die Klägerin nicht, dass der Bezug von Überbrückungsgeld durch den Beigeladenen zu 1. - als Bestandteil ihres eigenen Vortrags - und hieraus möglicherweise zu ziehende rechtliche Schlussfolgerungen - wie sie selbst einräumt - schon Gegenstand des (erstinstanzlichen) Gerichtsverfahrens waren.

- 10 2. Die Klägerin genügt mit ihren Ausführungen (*vgl S 2 f der Beschwerdebegründung*) auch den an die Begründung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu stellenden Anforderungen nicht.
- 11 Die Klägerin nimmt eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache an, weil das Berufungs-urteil ihre "Unternehmerfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG verletzt". Den verfassungswidrigen (mittelbaren) Eingriff in ihre Unternehmerfreiheit sieht sie darin, dass ihr mit dem Urteil faktisch untersagt werde, ihren Gewerbebetrieb mit den Vertragspartnern durchzuführen, die sie sich ausgesucht habe. Eine klärungsbedürftige (Verfassungs)Rechtsfrage wirft sie damit nicht substantiiert auf. Sie setzt sich mit den Prüfungsmaßstäben der von ihr benannten Grundrechte nicht auseinander; weder ordnet sie den von ihr für beeinträchtigt gehaltenen Freiheitsbereich einzelnen Ausprägungen im Schutzbereich der Grundrechte (etwa des Art 2 Abs 1 GG) zu noch befasst sie sich mit den materiellen Anforderungen an zulässige Grundrechtsbeeinträchtigungen (etwa im Kontext des Art 12 Abs 1 GG). Der Sache nach hält die Klägerin lediglich die Rechtsauffassung des LSG für falsch und setzt dieser ihre eigene abweichende (verfassungsrechtliche) Ansicht gegenüber. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache aber nicht gestützt werden.
- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 14 5. Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der Höhe des von der Klägerin nachgeforderten Betrages festzusetzen.

